des Staatsanwalts das Urteil auch zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden.

Das Verbot der Straferhöhung wird dann nicht wirksam, wenn eine vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen ist. Immer dann, wenn an eine strafbare Handlung durch das Gesetz bestimmte Nebenfolgen in Form von Zusatzstrafen geknüpft sind, sind diese, wenn sie vom Gericht erster Instanz übersehen wurden, durch das Rechtsmittelgericht nachträglich auszusprechen. Obwohl nach dem Wortlaut des Gesetzes zulässig, halten wir es doch für bedenklich, wenn die Zusatzstrafe erst auf Grund der veränderten rechtlichen Beurteilung der Straftat durch das Rechtsmittelgericht (Veränderung des Schuldausspruchs) ausgesprochen wird.

Von dem Verbot der Straferhöhung wird die Anordnung des Rechtsmittelgerichts zur Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Entziehungsanstalt nicht berührt (§ 277 Abs. 2 StPO). Eine solche Unterbringung ist keine Strafe, sondern eine Maßnahme zum Schutze der Bürger, die auch den Interessen des Angeklagten dient.

## XII. Inhalt und Aufbau des Strafurteils zweiter Instanz

Nach der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils trifft das Rechtsmittelgericht eine eigene Entscheidung. Der Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens drückt sich auch in seinem Urteil aus.

## 1. Die Urteilsformel

Der Urteilstenor enthält die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts. Er kann gemäß § 290 Abs. 2 StPO auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels, auf Abänderung bzw. auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache lauten. Der Tenor kann sowohl eine Entscheidung über die Sache selbst als auch über den Fortgang bzw. die Beendigung des Verfahrens zum Inhalt haben. Einen Schuld- und Strafausspruch muß der Tenor nur enthalten, soweit es sich um eine Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts handelt. Stets aber muß der Tenor darüber Auskunft geben, ob das Urteil des Rechtsmittelgerichts auf Grund des Protestes des Staatsanwalts oder der Berufung des Angeklagten (bzw. anderer berechtigter Personen) ergeht.